

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0065/19	18.02.2019

zum/zur

A0005/19 Fraktion CDU/FDP/BfM  
Stadtrat Schwenke, Stadtrat Hoffmann

Bezeichnung

Anpassung Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	26.02.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.03.2019
Verwaltungsausschuss	15.03.2019
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.03.2019
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	28.03.2019
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	28.03.2019
Stadtrat	11.04.2019

**In der Sitzung des Stadtrates am 24.01.2019 wurde der Antrag A0005/19 eingebracht.**

„Der Oberbürgermeister gebeten, die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in der Landeshauptstadt Magdeburg in den Punkten A-D (**fett**) neu anzupassen:

**A)**

§ 2 (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind **insbesondere ausschließlich:**

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, **sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen**, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;

2. Kioske, Pavillons, **mobile** Verkaufsstände, **die nicht mit dem eigentlichen Ort der Leistung im Zusammenhang stehen**, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;

**9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;  
Soll aus wirtschaftsförderlichen Gründen gestrichen werden.**

10. das Aufstellen von Fahrradständen, **insofern diese nicht mit Eigenwerbung versehen sind** und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

12. in den Straßenraum mehr als **geringfügig 2 m** hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als **30 cm- 1 m** in den Gehweg hineinragen. **wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H entsprechend Anlage, die Bestandteil der Satzung ist sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m<sup>2</sup> ist**

2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung **ohne Verkauf**, die nicht mehr als **1 m 2 m** in den Gehweg hineinragen; **wenn die verbleibende Gehwegbreite in Zone S und H mind. 2,50 m und in den übrigen Straßen mind. 1,80 m beträgt;**

4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (~~ohne elektroakustische Verstärker~~) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz **von höchstens zwei Stunden; (30 Minuten)**

**10. Mobile Fahrradständer, die mit Eigenwerbung oder ohne versehen sind, am Ort der Leistung;**

**11. Mobile Kundenstopper, Beachflags und ähnliche Werbeeinrichtungen am Ort der Leistung;**

**12. Begrünungen und ähnliche Maßnahmen am Ort der Leistung**

**B)**

**Die Anlage I zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenverzeichnis) ist entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen.**

**C)**

**Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Magdeburg – Gebührentarife für Sondernutzung - wird dahin gehend geändert, dass nur noch die Gebührentarife der letzten beiden Spalten (siehe Anlage) bestehen bleiben.**

**D)**

**Formular: Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums**

**Die Stadtverwaltung möchte wie folgt Stellung nehmen.**

**Zu A)**

### **Sondernutzungssatzung - Erlaubnispflicht**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Sondernutzungssatzung können nicht umgesetzt werden. Auch der Stadtrat von Magdeburg ist nicht in der Lage, mittels einer Satzung das Landesrecht in Form des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu verändern. Im

§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Straßengesetz des StrG LSA heißt es:

*„Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde [...]“*

Der Stadtrat kann somit in seiner Satzung nicht festlegen, was ausschließlich erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind. Diese sind abhängig von der Überschreitung des Gemeingebrauchs. Die Aufzählung in der aktuellen Satzung ist auch bisher nicht abschließend. Gemäß StrG LSA ist jede Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubnispflichtig.

### **Sondernutzungssatzung - Breiten, Erlaubnisscheines Hineinragen in den Straßenraum**

Mit der Sondernutzungssatzung werden ordnungsrechtliche Ziele verfolgt. Sie stellt sicher, dass die Funktion (Gemeingebrauch = Widmungsbestimmung) des öffentlichen Verkehrsraums auch bei einer Gewährung von Privatinteressen im grundsätzlichen erhalten bleibt. Die Sondernutzungssatzung beschreibt also die Bedingungen, in denen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung erst möglich ist. Zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs sind verbleibende Gehwegbreiten unerlässlich, so dass diese nicht herausgestrichen werden können.

Es ist auch nicht möglich, tatsächliche Sondernutzungen, also die tatsächliche Inanspruchnahme des Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus, pauschal über die Bagatellgrenze hinaus (z. B. in einer Breite von 1 m oder auch 2 m) als erlaubnisfreie Sondernutzungen zu erklären.

**Zu B bis D)**

**Sondernutzungsgebührensatzung**

Der Stadtrat hat zwar Satzungsrecht, aber auch hier muss er die gesetzlichen Regeln des Landesrechtes StrG LSA § 21 - Gebühren für Sondernutzung beachten. Die pauschale Änderung einzelner Textzeilen, wie sie hier gefordert wird, entspricht nicht den Anforderungen des Straßengesetzes. Insbesondere verstoßen die Forderungen gegen den § 18 des StrG LSA. Eine solche Änderung würde somit gegen Landesrecht verstoßen und wäre somit rechtswidrig. Daher kann eine Änderung nicht erfolgen.

Dr. Scheidemann